**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 4 (1888)

Heft: 6

**Artikel:** Die Erziehung der Handwerkerstochter [Schluss]

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-578044

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

eraktere Arbeit. So bringen Arbeitstheilung und Fabrikation die Leiftung in die Höhe, das Handwerk aber, als ein Werk der Hand, geht herunter und durch nichts anderes ist dem entgegen zu arbeiten, als durch gründliche Vorbildung der Lehrlinge in einer Lehrwerkstätte.

In den meisten Fällen ist die Lehrwerkstätte mit einem theoretischen Unterricht (der eigentlichen Fachschule) verdunden. Derselbe lehnt sich an die Elementarschule an und ist dem Namen der Anstalt entsprechend, rein fachlich. Besser Borgebildete treten in die Oberklasse ein. Der Unterricht führt, je nach der Borbildung, zur technischen Hochschule über oder bringt die Schüler, stets unter kräftiger Mitwirkung des Zeichnens, so weit, daß sie als mittlere Techniker in ein Bureau eintreten können. Der Praktiker von Fach geht als Halbgesell in die Fabrik und nimmt von der Schule die theoretische Befähigung zum Werkmeister mit.

So ist die Lehrwerkstätte der gemeinsame Boden für Handwerk und Fabrik. Beibe bedürfen der gediegenen prattischen Fertigkeit als Grundlage und beide erhalten zugleich dort die Elemente der technischen Theorien. Die Fachschulen mit Lehrwerkstätten sind daher mehr oder weniger zugeschnit= ten für den mittleren Technifer, als welcher heutzutage so ziemlich jeder Handwerksmeister gedacht werden muß, denn es muß, wie oben ausgeführt, fast jeder Handwerker nach Fabrikation streben; er muß seinen Aleinmotor haben, der die Werkzeugmaschinen treibt und der Unterschied zwischen ihm und dem Fabrikanten wird immer mehr nur zu einem nahezu verschwindenden. Aber selbst der reine, echte Sandwerter kann zur Zeit die Kenntnisse nicht mehr entbehren, welche die Fachschule bietet. Weder die elementaren Natur= wissenschaften noch das Zeichnen ist zu missen und selbst die Mechanik greift mit ihren Gesetzen zu tief in das Wesen ber Maschine ein, um ungestraft verachtet werden zu tonnen. Ebenso wenig endlich find die den Fachschulen beigefügten Handelswissenschaften als überflüssig anzusehen.

Hiermit dürfte in kurzester Weise die oft ausgesprochene Ansicht widerlegt sein, daß der angehende Handwerker es nicht nöthig habe, mehr als Volksschulkenntnisse sich zu erwerben.

Nun gibt es aber noch ein Feld, welches Rugen von den Lehrwerkstätten ziehen kann und das ift das Gebiet der Kunst.

Wenn man Kunft und Handwerk als getrennte Begriffe behandelt, so folgt man allerdings dem üblichen Wege. Richtig ift es nicht. Die Kunft ift die Blüthe des Handwerks und so wenig, wie die Blüthe ohne Pflanze entstehen kann, so wenig kann man die Kunst von dem Handwerk scheiben. Man kann sich keinen tüchtigen Maler benken, der nicht einen recht gründlichen Zeichenunterricht genoffen hat, keinen Kunsttischler, der nicht die gewöhnliche Schreinerei erlernt und keinen Kunstschloffer, der nicht auf dem Gebiete der ge-wöhnlichen Schlofferei sattelfest ist. Die Kunstschniederei wird zur Blecharbeit gestempelt, wenn fie nicht von dem des Schmiebens kundigen Schlosser der alten Art ausgeübt wird und wenn man heut vielfach die schönen vollen Formen der alten Meister aus Blech zu stanzen und zu pressen versucht, so erhält man nur einen schwachen Abklatsch der alten Schmiedewerke. So kann also das Höchste auf dem Bebiete irgend einer Handfertigkeit, die künftlerische Vollendung berselben, in nachhaltiger Weise nur geschaffen werden durch Schaffung einer edlen Grundlage für dieselbe, d. h. burch eine tüchtige und echte Lehre auf dem elementaren Gebiete. Ist diese Grundlage gelegt, dann mag der Genius seine Schwingen entfalten und dem Schönheitssinn Rechnung tragen. Bur Bildung einer solchen aber ift bei dem heutigen Stande

bes Handwerks keine Werkstatt besser geeignet als die Lehr= werkstätte.

## Die Erziehung der handwerkerstochter.

(Schluß.)

Was nun die Schuldilbung unserer Töchter anbetrifft, so möchte ich meinestheils nehft der Primarschule eine gute Mittelschule oder auch für fähigere eine gute, einfache Töchterschule mit Arbeitsunterricht empfehlen. Hernach, falls der Bater, so seine Kräfte es erlauben, noch ein weiteres thun will, dürfte so eine Tochter in einer tüchtigen Familie untergebracht werden, in der sie in allen gröbern und feinern Hausgeschäften, in feinern Sitten, geselligem Umgange, freierer Weltanschauung noch zu gewinnen Gelegenheit hätte. Ich für meinen Theil bin entschieden gegen die Institutsbildung für Töchter aus dem Mittelstande eingenommen; ich erachte dieselbe für nachtheilig und im Widerstreit mit der Erziehung im Hause, mit den Verhältnissen Ibeenkreise einer Handwerfstochter.

Nur in dem Falle, daß so eine Handwerkerstochter einfach, tüchtig praktisch erzogen worden ist, darf sie auch Anspruch machen auf Würdigung von Seiten eines Handwerkers; denn, daß z. B. heutzutage für solch einen die Wahl einer passenden, seinen Verhältnissen in allen Theilen entsprechenden Lebensgefährtin immer schwieriger wird, kann wohl kaum bestritten werden. So nur vermag die Tochter glücklich zu werden und glücklich zu machen und haben die Eltern die hohe Genugthuung, ihre Aufgabe recht erfüllt und an ihrem Theile zum Wohle des Ganzen ein Scherslein

beigetragen zu haben.

Die über diesen Vortrag gepflogene Diskuffion aner= fannte in vollem Maße die darin ausgesprochenen beherzigens= werthen Ansichten und bestätigte mit allem Nachbruck, daß man in den Areisen des Mittel= und Handwerkerstandes gegenüber der Lugus= und Vergnügungssucht unserer Tage nicht genug darauf abzielen könne, die Töchter zur Ginfach= heit, zur Arbeitsamkeit und zu haushälterischem Wesen zu er= ziehen, ohne jedoch eine gehörige Schulbildung, die jedem Hause auch von Seite der Hausfrau zu Gute kommt, zu verfäumen. Bei alledem wurde aber auch betont, daß diese Richtung der Erziehung nicht in das andere Extrem über= schlage und zu wenig gethan werde für die Heranbildung der Töchter zu tüchtigen, für die Führung eines größeren Haus= wesens in allen seinen Theilen befähigten Hausfrauen und Müttern. Es muffe die Tochter eingeführt werden in die häuslich praktischen Arbeiten am Nähtisch, in die Besorgung von Rüche und Reller, in eine verftändige Dekonomie des Hauses, um ihre spätere Lebensaufgabe erfüllen und einem Handwerker oder irgend einem Manne des Mittelstandes eine Gefährtin werden zu können, die ihn mit Geschick und Fleiß unterstütt. Bei der hohen Bedeutung, die eine Haus= mutter für das Wohlergehen und Gedeihen eines Hauses hat, möge nichts versäumt werden, was der Tochter zu einer tüchtigen Erziehung für ihren Beruf dienen mag.

Um aber speziell auf die Erziehung der Töckter zu kommen, sind nach meiner Ansicht vor Allem folgende Haltpunkte nicht zu übersehen. Es sind dieselben als Kinder zur strengsten Einfacheit anzuhalten. Vor Allem aus ist natürlich nöthig, mit gutem Beispiele voranzugehen. Ferner ist das gewissenhafteste Anhalten zur Arbeit, zu häuslichen Verrichtungen und zu weiblichen Arbeiten, was dei Mädchen immer ungleich leichter geht, als dei Knaben, angelegentlichst zu empsehlen. Die Erfahrung lehrt zur Genüge, daß die Arbeit vor vielem Schlimmen bewahrt, sie ist eines der gesundesten Erziehungsmittel. Im Weitern hüte man sich wohl, auf die vielen Wünsche und Begehrlichseiten einzu-

gehen, mit benen so junge Mädchen Einem bestürmen, die sie von der Straße, aus der Schule, im Umgang mit Vorsnehmeren einsaugen. Sind die Mädchen einmal verständiger, so man mit klaren, vernünftigen Erklärungen ihres Standspunktes aus und suche so den Selbstständigkeitssinn in ihnen zu wecken, der fürs ganze Leben eine köstliche Mitgabe ist. Bebenken wir, daß es unsere Pflicht ist, Töchter heranzubilden, die einst auch wieder für Leite unseres Standes sich eignen, mit einsachen, praktischem häuslichem Sinne ausgesstattet, damit auf diese Weise der goldene Mittels und besonders der Handwerkerstand, der ja weitaus der schönste aller Stände darf genannt werden, so viel an uns liegt, fortgepflanzt werde."

# Offizielle Mittheilungen aus dem schweizerischen Gewerbe-Verein.

Kreisschreiben Rr. 89 an die Sektionen des schweiz. Gewerbevereins.

Werthe Bereinsgenoffen!

Wir haben die Ehre, Sie zur ordentlichen Delegirtenversfammlung auf Sonntag den 3. Juni 1888 Bormittags 8 Uhr in den Kantonsraths-Saal in Zug behufs Erledigung folgender Traktanden einzuladen:

1. Jahresbericht.

- 2. Jahresrechnung pro 1887 und Wahl der Rechnungs= revisoren.
- 3. Wahl des Vorortes.
- 4. Wahl des Präsidenten und weiterer sieben Mitglieder des Zentralvorstandes
- 5) Förderung der Lehrlingsprüfungen durch Subvention und einheitliche Organisation.
- 6) Zweite Vorlage des Bundesgesetz-Entwurses betreff. die Verhältnisse der Gewerbetreibenden, Arbeiter und Lehrlinge.
- 7) Officielle Publikationsmittel bes schweizer. Gewerbevereins.
- 8) Allfällige weitere Anregungen resp. Anträge.

Nach den Berhandlungen wird ein gemeinschaftliches Mittagessen im Gasthof zum "Löwen" die Delegirten verseinigen

Angesichts der reichhaltigen und wichtigen Traktanden, welche ein lebhaftes Interesse bei jedem Gewerbetreibenden voraussetzen lassen, hoffen wir auf vollzählige Vertretung aller Sektionen, inbegriffen die neu beigetretenen. § 6 der Bentralstatuten bestimmt das Recht der Vertretung der einzelnen Sektionen. Beim Eintritt ins Versammlungslokal hat jede Sektions-Delegation ihre Vollmachten behufs Anfertigung

einer Kontrolle gefl. bereit zu halten. Dem Wunsche der Sektion Burgdorf nach Ausdehnung der Delegirtenversammlung auf 2 Tage glaubte der Zentral= vorstand nicht von sich aus entsprechen zu können. Er über= läßt einen bezüglichen Entscheid der Delegirtenversammlung. Um für diesmal eine möglichst ausreichende Zeit für die Verhandlungen zu gewinnen, glaubte der Zentralvorstand einer Anzahl von Settionen zumuthen zu sollen, daß sie ihre Delegirten bereits am Samstag abreisen lassen, in der Meinung, daß dieselben dann immerhin am Sonntag Abend noch bei hause wieder eintreffen können. Deghalb murde die Eröffnungszeit auf eine möglichst frühe Stunde nach Ankunft der Morgenzüge angesett. Den entfernteren Delegirten wäre es ja in keinem Falle möglich, mit einem einzigen Tage für die Hin= und Rückreise und dem Aufenthalt in Zug auszu= fommen. Mittelft Benützung ber erfahrungsgemäß für Berathungen am besten geeigneten Vormittagsftunden hoffen wir den Schluß der Verhandlungen spätestens um 1 Uhr zu ermöglichen, so daß alle Delegirten mit den Nachmittagssoder Abendzügen abreisen können. Eine Verlegung der Vershandlungszeit in die Mitte des Tages hätte manche Delegirte zur Verwendung von drei Tagen genöthigt. Um das Programm genau einhalten zu können, müssen wir immerhin die Herren Delegirten bitten, sich genau zur angesetzten Zeit einfinden zu wollen.

Der Jahresbericht mit Jahresrechnung, sowie der bereinigte mit Motiven begleitete Entwurf eines Bundesgesetses betr. die Verhältnisse der Gewerbetreibenden, Arbeiter und Lehrlinge (Traktandum 6) werden Ihnen im Laufe der nächsten Tage in mehreren Eremplaren zukommen, und bitten wir um nupbringende Vertheilung derselben an die Mitglieder.

Bezüglich Traftandum 5 (Lehrlingsprüfungen) verweisen wir auf die Entwürfe eines Bereinsbeschlusses und Reglementes in Heft IV der "Gewerblichen Zeitfragen". Bon diesen Entwürfen können auch Separatabzüge bezogen werden.

Zu Traktandum 7, "Offizielles Bublikationsmittel" stellt der Zentralvorskand an die Delegirtenversammlung folgende Anträge:

1. Der Zentralvorstand ist ermächtigt, solchen schweizer. Zeitschriften, welche gewerbliche Interessen vertreten und ein bezügliches Gesuch an ihn stellen, den Titel "Offizielles Publistationsorgan des schweizer. Gewerbevereins" zu ertheilen, unter folgenden Bedingungen:

Die verantwortliche Redaktion und der Verleger einer solchen Zeitschrift verpflichten sich mit Namens= unterschrift

a) alle vom leitenden Ausschufz ober Vorstand aussgehenden offiziellen Mitheillungen gratis und baldsmöglichst an passender Stelle anfzunehmen;

- b) von allen übrigen Publikationen ober Beschlüssen bes Bereins in geeigneter Weise Notiz nehmen, resp. solche einer Besprechung unterziehen und übershaupt die Bestrebungen und Interessen bes Schweizer. Gewerbevereins und seiner Sektionen fördern zu wollen;
- c) dem Sefretariat des Schweizer. Gewerbebereins 1 Exemplar gratis und regelmäßig zuzusenden.
- 2. Der Zentralvorstand hat das Recht, solchen Organen, welche durch unreellen Reklamen= oder Annoncenbetried oder in anderer Beise die Interessen des Gewerbestandes schädizgen, den Titel zu entziehen. Es kann das auch geschehen, wenn den unter 1 genannten Bedingungen nicht nachgelebt wird.
- 3. Gemäß diesem Beschlusse ist solchen Zeitschriften, welschen die bezügliche Bewilligung ertheilt worden ist, bereits vom 1. Juli dieses Jahres an gestattet, die Bezeichnung "Offizielles Publikationsorgan des schweizerischen Gewerbesverins" zu führen.

Die früher bewilligte Bezeichnung "Organ des schweiz. Gewerbevereins" darf nach Schluß des Jahres 1888 nicht mehr gebraucht werden.

Mögen die Sektionen ihr Interesse am Gedeihen unseres Bereins durch zahlreiche Betheiligung bei den wichtigen Bershandlungen bekunden und der wenn auch kurze Aufenthalt in der freundlichen Stadt im Herzen der Schweiz und in unmittelbarer Nähe des herrlichen Rigiberges die Zwecke des Bereins fördern helsen!

Mit freundeidgenöffischem Gruß

Für den leitenden Ausschuß: Der Bräsident: Dr. J. Stößel. Der Sefretär: Werner Krebs.